



**Hauptausschuss (18.),
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.) und
Ausschuss für Schule und Bildung (36.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. Oktober 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:19 Uhr bis 14:47 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU) (HPA)

Protokoll: Alexander Happ

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung
betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen
Bildung**

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4278

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Anhörung von Sachverständigen

des Hauptausschusses,
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
des Ausschusses für Schule und Bildung

**Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung
betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/4278

am Donnerstag, dem 19. Oktober 2023
13.15 bis 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Tableau

(Stand: 19.10.2023)

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Lutz Wagner Dorsten	<i>keine Teilnahme</i>	18/864
Universität Bonn Professor Dr. Foroud Shirvani Bonn	Professor Dr. Foroud Shirvani	18/862
Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft Prof. Dr. Christoph Gusy Bielefeld	<i>keine Teilnahme</i>	18/843
Westdeutscher Handwerkskammertag Dr. Florian Hartmann Düsseldorf	Andreas Oehme	18/855

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW Sebastian Kraußner Düsseldorf	Professor Dr. Johannes Wessels	18/930
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. Wolfgang Trefzger Düsseldorf	Wolfgang Trefzger	18/948
Universität zu Köln Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre Professor Dr. Markus Ogorek Köln	Professor Dr. Markus Ogorek Luca Manns	18/847

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4278

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Klaus Vossemer (HPA): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 18. Sitzung des Hauptausschusses, auch im Namen des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Kollege Josef Neumann, zu dessen 35. Sitzung sowie im Namen des Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Bildung, Herr Kollege Florian Braun, zu dessen 36. Sitzung im Landtag von Nordrhein-Westfalen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie der Haushalts- und Finanzausschuss sind an der Anhörung nachrichtlich beteiligt.

Mein Gruß gilt auch den Zuhörerinnen und Zuhörern, den Vertreterinnen und Vertretern der Medien und insbesondere den Sachverständigen.

Die Sitzung ist öffentlich und wird per Livestream ins Internet übertragen.

Es hat bereits in einem anderen Fachausschuss eine ähnlich gelagerte Anhörung gegeben. Vielleicht gelingt es uns, an der einen oder anderen Stelle Redundanzen zu vermeiden.

Ich danke den Sachverständigen sehr herzlich für die vorab eingereichten Stellungnahmen. Bitte gehen Sie davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten diese sehr aufmerksam gelesen haben. Das versetzt uns in die Lage, sofort mit einer Fragerunde der Abgeordneten starten zu können. Soweit Sie einleitende Worte für notwendig erachten, können Sie diese im Rahmen Ihrer jeweiligen Statements gerne einbauen.

Die Kolleginnen und Kollegen der anwesenden Fachausschüsse werden sich unmittelbar an Sie wenden. Wir gehen in der Reihenfolge des weder alphabetisch noch anhand irgendwelcher Präferenzen sortierten Tableaus vor. Sofern Abgeordnete Fragen direkt an Sachverständige adressieren, sind diese vorrangig zu beantworten.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank an die Sachverständigen einerseits für die Stellungnahmen und andererseits dafür, dass Sie für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Meine ersten Fragen richten sich an die Vertreter der IHK NRW und des Westdeutschen Handwerkskammertags. Sie weisen darauf hin, dass die berufliche Bildung auch durch konkrete Maßnahmen gestärkt werden muss. Inwiefern erwarten Sie, dass eine Verankerung der Gleichwertigkeit in der Landesverfassung diese konkreten Maßnahmen fördert?

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Außerdem weisen Sie in Ihren Stellungnahmen auf die Aufnahme in die Schweizer Bundesverfassung hin. Welche konkreten Auswirkungen lassen sich auf diese Verfassungsänderung zurückführen? Inwieweit ist der vorliegende Entwurf zur Verfassungsänderung mit dem Schweizer Vorbild vergleichbar? Die vorangegangene Frage geht auch an die anwesenden Rechtswissenschaftler.

In erster Linie an die anwesenden Rechtswissenschaftler richtet sich meine nächste Frage. Welchen rechtlichen Mehrwert hätte die Verankerung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung in der Landesverfassung?

Daniel Hagemeier (CDU): Im Namen der CDU-Fraktion bedanke ich mich bei den Sachverständigen für die Stellungnahmen.

Herr Professor Dr. Shirvani, ist es sinnvoll, den Staat verfassungsrechtlich zu beauftragen, auf eine gleichwertige Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung durch die Gesellschaft hinzuwirken, oder ist das nicht vielmehr eine innergesellschaftliche Aufgabe? Hat das Land Nordrhein-Westfalen überhaupt die Gesetzgebungskompetenz, um Regelungen zu erlassen, die für eine stärkere Durchlässigkeit des hochschulischen und beruflichen Bildungswegs sorgen?

Sven Wolf (SPD): Im Namen der SPD-Fraktion bedanke ich mich dafür, dass Sie uns mit Ihren Stellungnahmen schon bereichert haben und mit Ihren Wortbeiträgen in der Anhörung hoffentlich bereichern werden.

Meine erste Frage richtet sich an alle Rechtswissenschaftler und behandelt die verschiedenen Faktoren und die Notwendigkeit bildungspolitischen Gegensteuerns. Wäre eine Änderung der Landesverfassung aus Ihrer Sicht dazu geeignet, oder bräuchte es daneben – wie es Kollege Hagemeier bereits angedeutet hat – eine einfachgesetzliche Regelung?

Meine nächste Frage zielt auf die verfassungssystematische Stellung. Welchen Rechtskern hat der Änderungsantrag? Unter anderem Professor Ogorek schreibt, in dem Antrag gebe es keine klare bzw. ausdrückliche Einordnung. Wir müssten uns also überlegen, was der Antrag bringen soll. Was empfehlen Sie: Soll eher eine allgemeine programmatische Regelung getroffen werden, oder soll es eine Staatszielformulierung sein?

Bereits heute gebe es in verschiedenen Bereichen der Schule und Hochschule die Möglichkeit, Maßnahmen zur Gleichwertigkeit zu ergreifen. Bestehen darüber hinaus aus Ihrer Sicht weitere Notwendigkeiten zu ihrer Regelung? Dabei steht auch die Frage der dem Land zustehenden Gesetzgebungskompetenz im Raum.

Marc Zimmermann (GRÜNE): Vielen Dank auch von unserer Seite für die eingebrachten Stellungnahmen.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herr Trefzger, wir haben in den Stellungnahmen vielfach gelesen, dass die berufliche und akademische Gleichwertigkeit ein wichtiger Schritt wäre. Es gibt vielfältige Ansätze zu ihrer Umsetzung, die über diese Verfassungsänderung hinaus gedacht werden sollten. Inwieweit stellt eine Verfassungsänderung einen Mehrwert zur Behebung des Fachkräftemangels dar? Kann die singuläre und von anderen Maßnahmen losgelöste Verfassungsänderung das angestrebte Ziel der Gleichwertigkeit erreichen?

Professor Dr. Ogorek, Professor Dr. Shirvani, Sie beide weisen ebenso wie Herr Professor Gusy auf die Regelungskompetenzen des Bundes im Bereich der beruflichen Bildung hin. Gleichzeitig ordnen Sie die hier vorgelegte Formulierung als eine Staatszielbestimmung ein. Eine solche Bestimmung ist nicht rein deklaratorisch, sondern hat zum Ziel, das gesamte Gesetzgebungsverfahren auf Gleichwertigkeit auszurichten. Ist es nicht ein Widerspruch aus rechtlicher Sicht, wenn das Land eine solche Staatszielvereinbarung formuliert, die Regelungskompetenz aber beim Bund liegt?

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank auch von unserer Seite für die Stellungnahmen.

Meine Frage richtet sich an Herrn Oehme und an die IHK. Im Gegensatz zu den rechtswissenschaftlichen Stellungnahmen begrüßen Sie den vorliegenden Entwurf und versprechen sich einen tatsächlichen Nutzen davon. Wie kann die Verfassungsänderung praktischen Nutzen für das Handwerk bzw. die dort Beschäftigten erzielen? Welche einfachgesetzlichen oder anderweitigen, flankierenden Maßnahmen wären sinnvoll oder notwendig, um diesen Nutzen zu erzielen?

Vorsitzender Klaus Vossemer (HPA): Das war die erste Fragerunde. In der ersten Antwortrunde gehen wir in der bereits erwähnten Reihenfolge des Tableaus vor.

Prof. Dr. Foroud Shirvani (Universität Bonn): Zunächst zu der Frage der Rechtsnatur dieser neuen Bestimmung in Art. 16 Abs. 3 des Entwurfs. In der Gesetzesbegründung steht an verschiedenen Stellen, dass das eine programmatische Regelung bzw. ein Programmsatz sein soll. Schaut man sich aber insbesondere die Normen genauer an, auf die Bezug genommen wird, also Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, aber auch die neue Vorschrift in der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landes NRW an der europäischen Integration, erkennt man, dass hier Staatszielbestimmungen als Regelungsvorbilder genannt werden.

Auch aufgrund des Wortlauts „Das Land wirkt darauf hin“ und der in der Gesetzesbegründung angeführten verfassungsrechtlichen Pflicht des Landes kann man resümierend festhalten, dass es sich wohl eher um eine Staatszielbestimmung und nicht um einen bloßen Programmsatz handelt. Das wiederum hätte an dieser Stelle einen gewissen Mehrwert, da reine Programmsätze unverbindliche Formulierungen sind, die in einer Verfassung als Grundsatzstatut des Gemeinwesens, das auch eine gewisse Verbindlichkeit beansprucht, eigentlich nichts zu suchen haben.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die sich daran anschließende Frage lautet, ob die Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung eine Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen ist. Laut Entwurf geht es um die „gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung“ der hochschulischen und beruflichen Bildung. Das ist der Regelungsgegenstand. Die Frage lautet, ob das tatsächlich eine Aufgabe ist, deren Erfüllung sich der Staat zum Ziel setzen sollte. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung geht es um eine gesellschaftliche Anerkennung und nicht um eine wohl auch schwer realisierbare gleichwertige rechtliche Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung.

Die gesellschaftliche Akzeptanz der Gleichwertigkeit der hochschulischen und akademischen Bildung ist ein mögliches Ergebnis des gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses, den der Staat nicht steuern sollte. Es ist bzw. sollte primär Aufgabe der Parteien, der Verbände, der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der gesellschaftlichen Gruppierungen sein, sich dafür einzusetzen, dass die gleichwertige Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung auf der gesellschaftlichen Ebene erfolgt.

Der Staat kann zwar durch die staatlichen Organe wie die Ministerien und die Landesregierung Öffentlichkeitsarbeit leisten und auf eine stärkere Gleichwertigkeit hinwirken, primär handelt es sich aber eher um eine Aufgabe, die aus dem gesellschaftlichen Raum kommen soll und nicht so sehr um ein Ziel oder einen Auftrag für den Staat, auf eine gleichwertige gesellschaftliche Akzeptanz hinzuwirken.

Selbst wenn man das in die Landesverfassung aufnimmt, schließt sich die Frage nach den Gesetzgebungskompetenzen an. Der primäre Adressat einer Staatszielbestimmung ist zunächst einmal der Gesetzgeber, und man sollte klären, welche Möglichkeiten bzw. welche Gesetzgebungszuständigkeit das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich überhaupt hat. Dabei unterscheide ich zwischen dem Bereich der beruflichen Bildung und dem Bereich der Schulen und Hochschulen.

Bezüglich der beruflichen Bildung hat der Bund einige Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, zum Beispiel nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes für das Recht der Wirtschaft und nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 für das Arbeitsrecht. Der Bund hat ferner Gesetzgebungskompetenzen im Recht des Handwerks und auch bei der Regelung der Ausbildungsbeihilfen. In diesen Bereichen hat der Bund bereits gesetzliche Regelungen erlassen, zum Beispiel das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung und das BAföG. In diesen Bereichen wäre primär der Bund und nicht das Land Nordrhein-Westfalen gesetzgebungskompetent. Das heißt: In diesem Bereich kann das Land Nordrhein-Westfalen auf regulativer Ebene nicht viel machen, sondern allenfalls auf der Ebene der Verwaltung und vielleicht auch durch Öffentlichkeitsarbeit auf exekutiver Ebene, aber weniger im Bereich der Gesetzgebung.

Anders ist es im Bereich des Schulrechts und auch in weiten Teilen des Hochschulrechts. In letzterem Bereich kann das Land Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen für eine stärkere Durchlässigkeit von der beruflichen zur hochschulischen Bildung treffen.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es ist allerdings fraglich, ob man hierfür einen ausdrücklichen Verfassungsauftrag benötigt. Ausgehend von einer gewissen Verbindlichkeit einer Staatszielbestimmung nähme ein solcher Verfassungsauftrag zwar die gesetzgebenden Organe stärker in die Pflicht, darauf hinzuwirken, wäre aber allenfalls dann sinnvoll, falls es sich nicht um lediglich punktuelle Rechtsänderungen im Landesrecht handelte. Die Gesetzgebungskompetenz hat das Land auch ohne einen ausdrücklichen Verfassungsauftrag, weil das aus dem Grundgesetz und nicht aus der Landesverfassung folgt. Insoweit mag man sich gut durch den Kopf gehen lassen, ob hierfür eine Änderung der Landesverfassung benötigt wird.

Zum rechtlichen Mehrwert einer verfassungsrechtlichen Verankerung und der Frage, ob man nicht einfachgesetzlich tätig werden sollte. Generell kann man die Grundfrage stellen: „Was soll in eine Verfassung aufgenommen werden?“. Das Grundgesetz folgt dem Modell der Rechtsverfassung und enthält zum einen organisatorische Vorschriften und zum anderen Rechtsgarantien für den Bürger.

In seiner Ursprungsfassung wurden von der Aufnahme von programmatischen Äußerungen und Staatszielen in das Grundgesetz Abstand genommen. Das hat sich im Laufe der vergangenen 75 Jahre etwas geändert – denken wir zum Beispiel an die Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ oder an die Staatszielbestimmung „europäische Integration“. Allerdings hat man in der Ausgangsfassung des Grundgesetzes mit Blick auf die Erfahrungen aus der Weimarer Zeit und im Kontrast zur Weimarer Reichsverfassung davon Abstand genommen, solche Verheißungen bzw. Proklamationen in die Verfassung aufzunehmen.

Anders ist es im Bereich der Landesverfassungen, auch in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier finden wir eine Reihe von Staatszielbestimmungen und programmatischen Äußerungen wie zum Beispiel die Förderung des Mittelstandes und die Förderung der Wissenschaft und der Kultur.

Die Frage lautet immer, was der Mehrwert solcher Staatszielbestimmungen ist. In der Diskussion über die sozialen Grundrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Wohnung sagen die Landesverfassungsgerichte letztlich, dass diese keine einklagbaren Ansprüche, sondern nur objektive Garantien seien.

Daher sollte man überlegen, ob man Proklamationen bzw. Verheißungen bzw. derartige allgemeine politische Leitlinien, die letztlich vielleicht doch nicht erfüllt werden können, in die Verfassung aufnehmen oder nicht eher im regulativen Bereich und beispielsweise im Bereich der finanziellen Förderung tätig werden sollte. Das hätte einen größeren Mehrwert.

Andreas Oehme (Westdeutscher Handwerkskammertag): Anschließend an meinen Vorredner zum praktischen Nutzen einer rechtlichen Verankerung. Ein Staatsziel wird die darauffolgende Gesetzgebung im gewissen Sinne berücksichtigen müssen. Wenn wir zu einer Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung in der

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesellschaft kommen wollen, dann müssen wir dafür grundsätzliche Weichen mit einer rechtlichen Verankerung stellen.

Natürlich ist es eine Frage des Meinungsbildungsprozesses, aber seitens der öffentlichen Hand ist in den vergangenen 40 oder 50 Jahre immer proklamiert worden: Ein akademisches Studium ist etwas Besseres – ich erreiche mehr damit –, deshalb verläuft der ideale Weg zum höchsten Schulabschluss und dann zum möglichst hohen akademischen Abschluss.

Wir stehen jetzt vor einer Weichenstellung. Ich brauche die Ausgangslage nicht zu schildern; alle im Raum sind mit ihr vertraut. Vielleicht haben wir das Ganze etwas überdreht. Gewisse Wirtschaftsbereiche beschäftigen Menschen für Tätigkeiten, für die man keine akademische Bildung braucht. Da wir aber so viele Akademiker haben, greifen sie auf diese zurück. Was kann und muss man tun, um für die nächsten Jahrzehnte bzw. langfristig umzusteuern? Ich sehe das ausdrücklich als langfristiges Ziel; das wird kurzfristig keinem Betrieb etwas bringen.

Wir haben viele Erfahrungen gesammelt und wissen, dass Deutschland in sehr vielen Bereichen stark ist, weil es zwei Bildungssäulen gibt. Beide wollen wir dauerhaft stärken. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme die Schweiz als Leitbild angeführt. Die Schweiz dient uns auch als Vorbild bezüglich der höheren Berufsbildung. Die Inhalte der Aufstiegsfortbildung zu bündeln – hierfür brauchen wir einen Begriff und Aufstiegsstufen. Das ist etwas, das dem Handwerk sehr stark nutzt. Wir können nicht alle Menschen in gewerblich-technischen Berufen durch akademisch qualifizierte ersetzen.

Alle hier im Saal wissen: Personen, die etwas installieren, reparieren oder irgendeine Serviceleistung anbieten, sind derzeit diejenigen, die über den beruflichen Bildungsweg gegangen sind. Es ist wichtig, dies zu stärken.

Ich begrüße sehr, dass wir in diesem Kreis darüber sprechen und sicherlich auch in anderen Kreisen noch darüber sprechen werden. Wir brauchen eine Lösung für das Problem und die Frage – es ist schon auf den Punkt gebracht worden –, in welcher Form es rechtlich zu verankern ist. Die nächste Frage lautet, mit welchen Formulierungen dieses übergeordnete und wahrscheinlich von sehr vielen in diesem Saal unterstützte Ziel erreicht werden kann. Wir brauchen einen ausgewogenen Diskussionsprozess.

Zu der Frage, ob uns damit geholfen sei, wenn das in der Verfassung steht. Eine gesetzliche Verankerung ist der erste große Schritt auf einem langen Weg. Die Gleichwertigkeit, die wir erreichen wollen, bezieht sich auf viele Dinge; wir haben exemplarisch auf unser Positionspapier zum Thema „Gleichwertigkeit“ verwiesen.

In den vergangenen Jahren sind jährlich hohe dreistellige Millionensummen als Exzellenzförderung für den akademischen Bereich ausgegeben worden. Wenn Sie wissen wollen, was in den vergangenen Jahren für Exzellenzförderung in der beruflichen Bildung zusätzlich ausgegeben worden ist, dann werden Sie fragen: Wo gucke ich überhaupt nach? – Bei einem Vergleich der Begabtenförderung in der akademischen und in der beruflichen Bildung werden Sie sehr große Unterschiede feststellen.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es gibt viele Ansätze, die wir weiterverfolgen müssen, um letztlich beide Bildungssäulen zu stärken, die Menschen zu fördern und die Leistungen zu bekommen, die wir als Gesellschaft alle brauchen. Manchmal kann man es so stark vereinfachen.

Prof. Dr. Johannes Wessels (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW):

Da keine Frage an mich adressiert worden ist, reagiere ich insbesondere auf Herrn Oehme.

Dieses Narrativ, dass die akademischen Weihen die höchsten seien und möglichst jeder sie erreichen sollte, hat sich ein Stück weit überholt. Das ist jedenfalls unsere Beobachtung. Stattdessen stellen wir fest, dass Bildungsbiografien generell viel heterogener werden, als es in der Vergangenheit der Fall war; die sind überhaupt nicht mehr linear.

Diesbezüglich ist insbesondere in unserem Hochschulgesetz schon ein weitgehendes gesetzliches Regelwerk etabliert worden. Wir brauchen Durchlässigkeit zwischen den Systemen, wie sie in Teilen vorhanden oder auch gesetzlich verankert ist. Das ist ein echter Mehrwert. Es muss möglich sein, zu wechseln.

Wie wir Leute in ihren Biografien beraten, ist an der Hochschule ein ganz großes Thema. Wir sind fest davon überzeugt: Die einzelnen Institutionen sollen aus ihrer Perspektive beraten und das nicht Dritten überlassen. Das ist also ein starkes Plädoyer dafür, die Berufsberatung nicht bei den Arbeitsämtern zu verorten; dort gehört sie nicht hin. Die Studienberatung gehört in die Universität, und die Berufsberatung gehört in die entsprechenden anderen Gremien. Wir beraten bereits genau in diese Richtung, falls wir feststellen, dass sich Leute falsche Vorstellungen vom Studium gemacht haben.

Gesellschaftliche Akzeptanz ist auch von dem Hintergrund – versuchen Sie mal, einen Handwerker zu kriegen – zu erreichen, den Herr Oehme geschildert hat. Früher war die Motivation: Wenn ich mich akademisch ausbilden lasse, dann kann ich davon ausgehen, dass mein Einkommen höher ist als das, was üblicherweise im Handwerk verdient wird. Das ist ein uraltes Narrativ, das so nicht mehr zutrifft.

Will man gesellschaftliche Akzeptanz schaffen, ist es vielmehr an der Zeit, dass die Einzelnen – seien es Handwerk, Industrie oder Handel – die sich ergebenden Opportunitäten, sich für das eine und nicht für das andere zu entscheiden, klar in den Vordergrund stellen. Das hat etwas mit Marketing zu tun.

Zur letzten Anspielung: Deutschland muss sehr viel in die Exzellenzstrategie investieren und tut viel zu wenig dafür. Das Gesamtbudget der Exzellenzstrategie für alle deutschen Universitäten ist gerade einmal so groß wie der Forschungshaushalt der Stanford University. Das ist der Motor für Innovationen; wir sprechen nicht darüber, irgendetwas Technisches zu realisieren, sondern über die Zukunft von Industrie und Handel in diesem Land.

Wolfgang Trefzger (Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung. Als gelernter Feinwerkmechaniker habe ich die damals

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

teilweise vorherrschende akademische Arroganz gar nicht verstanden. Die haben zum Teil auf mich als Mechaniker herabgeschaut und gesagt, man mache nur als Akademiker Karriere. Daher fange ich ganz vorne oder auch gesellschaftlich an. Ich habe diesen gesellschaftlichen Wert ja mitbekommen.

Das Ergebnis muss sein, unabhängig von dem, was die Gesellschaft sagt, zu einer Wertschätzung zu kommen. Wir müssen Kinder in den Schulen frühzeitig so fördern, dass sie aufgrund ihrer Talente und nicht, weil es die Gesellschaft vorschreibt, eine Berufswahl treffen: Mach das, wo du dein Talent hast; geh deinen Weg.

Wir müssen aufzeigen, welche unterschiedlichen Karrieremöglichkeiten bestehen. Herr Professor Wessels hat es gerade gesagt: Es ist nicht mehr selbstverständlich, mit einer akademischen Laufbahn automatisch beruflich Karriere zu machen. Ich habe in meiner Stellungnahme aufgezeigt, welche Chancen sich aus einer abgeschlossenen höheren Berufsbildung ergeben. Leute aus der höheren Berufsbildung haben mehr Personalverantwortung als Akademiker, die Einkommen sind sehr gut und die Karrieremöglichkeiten sehr groß.

Zur Berufsberatung. Wir brauchen in der Schule keine Studienberatung, sondern eine Berufsberatung. Als Ingenieur habe ich genauso einen Beruf wie als Mechaniker. Wir müssen auch im Gymnasium anfangen, eine übergreifende und ergebnisoffene Berufsberatung anzubieten und nicht von „Studien- und Berufswahl“ sprechen, sondern nur von „Berufswahl“.

Mittlerweile liegt die Abiturientenquote bei 55 %. Es können nicht mehr alle Abiturienten in die akademische Ausbildung; wir brauchen die Leute im Bereich der beruflichen Bildung. Bezogen auf den Fachkräftebedarf zeigt unser Fachkräftemonitor, dass aktuell zu 87 % Menschen im Bereich der beruflichen Qualifikationen und zu 13 % Menschen im akademischen Bereich fehlen. Wir brauchen also Leute im beruflichen Bereich.

Ich habe in der Stellungnahme auch auf die zunehmende Anzahl von Studienangeboten hingewiesen. In den vergangenen zehn Jahren sind 5.000 Studiengänge hinzugekommen. Zum einen erschwert das die Berufswahl der Jugendlichen sehr stark – „Welchen Beruf wähle ich bei exorbitant vielen Studiengängen?“ –, zum anderen bindet es viele Gelder, da zusätzliche Mittel für die zusätzlichen Studiengänge benötigt werden.

Bezogen auf die Gleichstellung bzw. die Gleichwertigkeit bedeutete die gesetzliche Maßnahme eine enorme Wertschätzung für die berufliche Bildung, die alleine aber natürlich nur Symbolwirkung hat. Wichtig ist, dass auch Handlungsmaßnahmen beinhaltet sind.

Wir haben gerade die Durchlässigkeit angesprochen: Wer aktuell den Bachelor Professional macht, kann danach kein akademisches Masterstudium anschließen. Hier besteht keine Durchlässigkeit. An diesem wichtigen Punkt könnte man ansetzen.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gleiches gilt für die finanziellen Situation. Bei einer Ausbildung zum Meister muss vieles selbstfinanziert werden. Das ist in der akademischen Bildung weniger der Fall; da wird viel finanziert. Auch hier kann man eine Gleichwertigkeit schaffen.

Noch einmal zur Berufsorientierung. Die IHK NRW hat in Kooperation mit dem Handwerk das Projekt „Ausbildungsbotschafter“ aufgebaut. Das ist ein tolles Projekt, mit dem wir in Schulen gehen und authentisch die Karrieremöglichkeiten der dualen Ausbildung aufzeigen. In diesem Projekt sind auch sehr viele Studienabbrecher, die sagen: Wir haben damals einfach ein Studium angefangen, obwohl wir gar nichts darüber wussten. Die Gesellschaft sagt, wir sollen es machen. – Wir haben 25 % Studienabbrecher. Wir sollten diese schon frühzeitig besser in Richtung ihrer Talente und ihres späteren beruflichen Wegs lenken.

Das Projekt „Ausbildungsbotschafter“ hat pro Jahr ungefähr 700.000 Euro gekostet. Die Talentscouts, die in Schulen gehen und schwerpunktmäßig Orientierung für ein Studium bieten, erhalten pro Jahr über 6 Millionen Euro. Eine finanzielle Gleichwertigkeit die Orientierung betreffend ist also in keinem Fall vorhanden. Wenn die Gleichwertigkeit im Gesetz steht, dann kann man sich stärker darauf berufen; wenn sie gesetzlich verankert ist, dann wollen wir sie auch finanziell umsetzen. Das ist uns wichtig.

Das sind ein paar Beispiele. Wichtig ist: Ein Gesetz ist die Grundlage, von der ausgehend natürlich Maßnahmen erfolgen müssen. Das Schweizer Modell kann als Vorbild dienen. Die haben es sehr gut strukturiert und ein Gesetz gemacht, an dem sie sich orientieren. Die haben diese Problematik in der beruflichen Bildung nicht so wie wir in Deutschland.

Prof. Dr. Markus Ogorek (Universität zu Köln): Vielen Dank, dass ich zu diesem Thema kurz Stellung nehmen und zu meiner Stellungnahme ausführen darf. Es ist bereits ein weiterer Bogen gespannt worden. Deswegen möchte ich nicht das wiederholen, was die Vorredner gesagt haben, sondern sehr konkret auf die gestellten Fragen eingehen.

Ich wurde gefragt: Ist das eine Staatszielbestimmung bzw. ein Rechtssatz, woran sich auch der Gesetzgeber halten muss? Oder ist das nur eine Luftnummer, also heiße Luft, eine programmatische Regel, ein Appell? – Wie Herr Shirvani schon ausgeführt hat, ist es wohl eine Staatszielbestimmung; das ergibt sich aus dem Wortlaut und aus der Systematik. Das heißt: Wir reden hier ernst, denn wenn dieser Entwurf ein Verfassungsgesetz wird, dann ist er zu beachten. Das ist also ein ernstes Thema.

Ist diese Änderung geeignet, um das verfolgte Ziel der Gleichwertigkeit bzw. der gleichwertigen gesellschaftlichen Anerkennung von hochschulischer und berufspraktischer Bildung durchzusetzen? Oder – so lautete die zweite Frage an mich – brauchen wir daneben noch gesetzliche Regelungen? Bei allem Respekt: Die Frage ist falsch gestellt. Wir brauchen immer gesetzliche Regelungen, da der sogenannte Anwendungsvorrang des einfachen Rechts gilt.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Beispiel Nummer eins ist das Polizeirecht. In diesem wichtigen Rechtsgebiet geht es um die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit. Einen Polizeirechtsfall lösen wir nicht nur unter Rekurs auf das Rechtsstaatsprinzip. Denken Sie etwa – es wurde heute auch schon erwähnt – an das Sozialstaatsprinzip und an die unüberschaubare Zahl von Regelungen im SGB.

Natürlich brauchen wir daneben gesetzliche Regelungen; vermutlich brauchen wir auch Rechtsverordnungen und Satzungen. Wir brauchen Rechtssätze, die dieses Verfassungsziel ausformen und vor allem konkretisieren.

Inwieweit würde sich eigentlich aus dieser Staatszielbestimmung, so sie denn in Kraft tritt und erlassen wird, ein Mehrwert ergeben? Macht das eigentlich Sinn? Hier gebe ich Herrn Shirvani im Ansatz recht, der zusammengefasst sagt: Gerade die Länder müssen ein bisschen aufpassen. – Der Bund ist im Hinblick auf Staatszielbestimmungen und Programmsätze sehr zurückhaltend. Man soll ja auch nicht mehr versprechen, als man nachher einzulösen bereit ist.

Die Länder sind da anders unterwegs. Die nordrhein-westfälischen Landesverfassung beinhaltet eine Regelung zur Verstaatlichung von Unternehmen genauso wie das Staatsziel „Schutz der Schrebergärten“. Und on top kommt jetzt eine Staatszielbestimmung, die die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung von Berufspraxis und Hochschulbildung herbeiführen will – ist das nicht so ein Akademikerding? Das steht dann da und kein Mensch weiß so recht, was das eigentlich soll, aber wir fühlen uns alle besser, weil wir es in die Verfassung hineingeschrieben haben.

So eine Regelung macht schon Sinn. Natürlich muss man aufpassen, dass man nicht übergriffig wird und in Bundeskompetenzen eingreift. Das ist sehr ausführlich in der Stellungnahme von Herrn Gusy ausgeführt worden. Darauf verweise ich die Damen und Herren Abgeordneten, wenn Sie sich intensiver damit befassen möchten. Er zeigt sehr filigran auf, wo die Grenzen zwischen der Gesetzgebungs- und Verfassungszuständigkeit des Landes einerseits und der Zuständigkeit des Bundes andererseits verlaufen würden. Das etwas skeptische Fazit von Herrn Gusy lautet: Es gibt wohl einen eigenständigen Regelungsbereich des Landes; das Land kann hier tätig werden.

Wo ist der Mehrwert? Das führe ich in meiner Stellungnahme aus. Eine Staatszielbestimmung richtet sich – das liest man in jedem x-beliebigen Verfassungsrechtsbuch – in erster Linie und zuvörderst an den Gesetzgeber, aber natürlich müssen Staatszielbestimmungen auch seitens der Gerichte und der Exekutive beachtet werden. Geht es beispielsweise um die Frage, ob jemand, der eine berufspraktische Bildung durchlaufen hat, an der Universität studieren kann – ob man bestimmte Abschlüsse als gleichwertig anerkennt oder nicht –, spielt es natürlich eine Rolle, wenn sich die Beteiligten in den betreffenden Auswahlkommissionen auf eine Verfassungsnorm berufen können.

Natürlich spielt es eine Rolle, ob es eine solche Verfassungsregelung gibt oder nicht, wenn wir uns überlegen: Sollen wir eigentlich eine Meisterprämie einführen? Sollen wir die Rahmenbedingungen der Ausbildung verbessern? Sollen wir Stipendienpro-

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gramme aufsetzen? Wollen wir Austauschprogramme aufsetzen, sodass europaweite Mobilität zwischen Menschen in einer berufspraktischen Ausbildung hergestellt wird?

Wir haben immer im Blick und sind auch alle so sozialisiert worden – man kommt ein Stück weit nicht aus seiner Haut –: Ganz oben an der Spitze der Bildungspyramide steht der Elfenbeinturm der Universität. Darin sitzen Herr Shirvani und ich und denken: Wenn jemand ganz qualifiziert und ein ganz intellektueller Handwerker bzw. Handwerksmeister ist, dann hat er vielleicht die Möglichkeit, an die Uni zu wechseln und kann an der tollen universitären Ausbildung teilhaben.

Der Gedanke ist schon verkehrt. Wieso denken wir nicht auch darüber nach, ob Absolventen der Universitäten ins Handwerk gehen? Ganz viele Absolventen werden später in dem Bereich ihres Studiums keinen Beruf ergreifen können. Wir denken Durchlässigkeit immer nur im Sinne von Permeabilität der Universität gegenüber Dritten, die an die Uni wollen, aber wir müssen auch das Handwerk für die Universität öffnen. Das ist ganz wichtig. Ich will das hier nicht hier durchexerzieren – das könnte ich im Zweifel auch gar nicht, weil ich mir dazu nicht so vertieft Gedanken gemacht habe –, aber diese wenigen Beispiele zeigen schon, dass das Land mit ein bisschen Kreativität durchaus Handlungsoptionen hat, die es nutzen sollte.

Zu den Fragen nach der Regelungskompetenz des Bundes: Ist es nicht ein Widerspruch, wenn das Land anfängt, Dinge zu statuieren, die eigentlich in das Ressort des Bundes fallen? Man ist dann auf abschüssigem Terrain unterwegs, das könnte ja alles verfassungswidrig sein, wie stehen Sie dazu? – Aus Sicht des Landesgesetzgebers würde ich mir keine allzu großen Sorgen machen. Wir Juristen sind einfallsreich und kennen auch die verfassungskonforme Auslegung. Auch diese Staatszielbestimmung des Landes ließe sich durchaus interpretatorisch in die Kompetenzordnung des Grundgesetzes einfügen. Die von Herrn Gusy aufgezeigten fein ausdifferenzierten Linien müssten Sie nicht in die Landesverfassung hineinschreiben; das bietet sich auch aus ästhetischen Gründen nicht wirklich an. Stattdessen könnte man das Ganze interpretatorisch auf den Weg bringen.

Lange Rede, kurzer Sinn – um es mit Herbert Grönemeyer zu sagen –: Was soll das? Braucht man diese Verfassungsbestimmung? Muss es die wirklich geben? Ist das sozusagen ein Verfassungsgebot? Nein, natürlich brauchen wir diese Verfassungsbestimmung nicht, aber wir brauchen ganz viele Verfassungsregelungen nicht – ich erinnere an die Schrebergärten – und trotzdem stehen sie in der Verfassung. Man wird also kaum sagen, es gebe einen gesellschaftlichen Imperativ, dass man diese Bestimmung unbedingt schaffen müsste.

Macht es Sinn, diese Regelung zu erlassen? Ich könnte es mir jetzt einfach machen – das mache ich am Ende auch – und sagen, dass es sich um eine rechtspolitische Frage handelt und ich kein Politiker, sondern Rechtswissenschaftler bin; daher: You decide. – Trotzdem sage ich gerne ein oder zwei Sätze dazu; das ist ja so bei Rechtspolitik.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich persönlich glaube schon, dass das Sinn macht. Es wurde immer wieder gesagt – das tut auch Herr Gusy in seiner Stellungnahme sehr elaboriert –: Letzten Endes geht es um Respekt bzw. um Wertschätzung. Und dann fächert Herr Gusy auf, wie sich eigentlich erklärt, ob einem bestimmten Abschluss Wertschätzung entgegengebracht wird oder nicht: Wie viele Semesterwochenstunden stecken dahinter? Wie viele ECTS? Was kann man damit verdienen? Etc. pp. Das sind alles Kriterien. Wertschätzung kann man nicht erzwingen, und das sollten wir auch nicht versuchen.

Auf der anderen Seite macht man es sich zu leicht, wenn man sich auf den Standpunkt stellt: „Darum soll sich die Gesellschaft selbst kümmern“, denn eine Verfassung dokumentiert auch unser Wertefundament. Die Verfassung rezipiert also nicht nur in der Gesellschaft bereits vorhandene Werte und Überzeugungen, sondern sie soll als oberster Rechtsatz, als supreme law of the land, auch auf die Gesellschaft einwirken. Das heißt: Von unserer Verfassung sollen Impulse auf uns alle ausgehen.

Der Lackmustest ist eigentlich immer: Wie ist es mit den eigenen Kindern? Auch die Kollegen an der Uni sagen: „Wir brauchen mehr Handwerker“ – wahrscheinlich, weil sie wochenlang auf der Suche nach einem Malermeister oder nach einem Elektriker waren. Geht es aber um die eigenen Kinder, sollen die doch bitte Jura oder zumindest Medizin studieren. In dem Bereich ist das alles sehr verlogen.

Vielen Menschen, die für einen hohen Stellenwert der berufspraktischen Bildung in unserem Land eintreten und sich dafür engagieren, würde es helfen, wenn sie in dem einen oder anderen Kontext auf eine entsprechende Staatszielbestimmung verweisen könnten. Deswegen sagt nicht der Jurist, sondern der Rechtspolitiker Ogorek: Das ist eine gute Sache.

Vorsitzender Klaus Vossemer (HPA): Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde und steigen in die zweite Fragerunde ein.

Sven Wolf (SPD): Herr Professor Ogorek, Sie haben die Stellungnahme von Professor Gusy teilweise wiedergegeben. Sind Sie der gleichen Ansicht, dass man diese Gleichwertigkeit unter den Bereich von Art. 74, in dem wir eine Gesetzgebungskompetenz haben, fassen kann? Sie sagen, wir bräuchten das nicht zu formulieren, sondern es gehe um eine grundgesetzkonforme Auslegung einer solchen Regelung. Ich schliesse daraus, dass Sie sagen: Ihr habt eine Kompetenz und könntet es machen; man kann es im Bereich „Wirtschaft“ subsumieren.

Professor Shirvani, um den Gedanken von Professor Ogorek aufzugreifen: Welche Staatsgewalten wären einem Staatsziel verpflichtet? Meiner Meinung nach sind das nicht nur wir als erste Gewalt, sondern auch die zweite Gewalt. Ein vorhandenes Staatsziel hätte insbesondere bei Ermessensentscheidungen der Exekutive Auswirkungen, gegebenenfalls mit Ermessensreduktion oder auch bei den Abwägungsprozessen. Aus diesen Gründen entscheidet sich der Bundesgesetzgeber immer wieder dazu, bestimmte Dinge in das Grundgesetz hineinzuschreiben, damit die Judikative

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bei Ermessensentscheidungen eine Abwägungsentscheidung zwischen verschiedenen Grundrechten auch anders abwägen kann.

Professor Shirvani, Sie haben historisch hergeleitet, warum im Grundgesetz in Abgrenzung zur Weimarer Reichsverfassung diese „Verheißungen“ – das war Ihr Wort – ursprünglich nicht enthalten sind. Tatsächlich aber stehen im Grundgesetz diese Formulierungen, beispielsweise die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Dass unabhängig davon, in welcher Kommune ich in Deutschland lebe, die Gleichwertigkeit erreicht werden soll, ist ein wichtiger Zielsatz und führte zu einer harten politischen Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers. Teilen Sie das, oder sagen Sie: Wenn ihr bei den vielen unterschiedlichen Staatszielen in der Landesverfassung noch ein Staatsziel hineinschreibt, verwischt es eher?

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank für die Stellungnahmen bis hierhin.

Meine erste Frage geht sowohl an den Rechtswissenschaftler als auch an den Rechtspolitiker Professor Ogorek. Es wird von mancher Seite eingewandt, dass gerade die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Land der springende Punkt sei, um diese Staatszielbestimmung nicht in die Landesverfassung aufzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kompetenzverteilung ist, wie sie ist; würde man es nur im Bund machen, wäre es auch falsch, weil man dann die Landeskompetenzen nicht abgreifen würde, außer, man schaffte irgendeine Durchgriffsnorm, was aber wohl noch abwegiger ist. Wie gewichtig ist dieses Argument, dass Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Land verteilt sind, aus Ihrer Sicht? Eigentlich hieße das, dass einem die Hände gebunden sind, weil man nicht alles auf einmal abgreifen kann. Ich bitte hierbei um eine Klarstellung.

Herr Professor Shirvani, Sie haben den Meinungsbildungsprozess einer Gesellschaft etwas anders dargestellt als Herr Professor Ogorek, und zwar nach dem Motto: Das ist eine gesellschaftliche Sache, in die man vom Staat aus nicht eingreifen soll; was letztlich dabei herauskommt, lässt man laufen. – Beurteilen Sie die Verfassung tatsächlich so, dass man nur in der Gesellschaft vorhandene Wertevorstellungen aufnimmt, oder gestehen Sie auch zu, dass sie auch dazu dienen kann, bestimmte Dinge bzw. Einstellungen, die eine verfassungsgebende Mehrheit als wichtig erachtet, in praktischer Konkordanz zu den anderen vorhandenen Verfassungsgütern zu befördern?

Marc Zimmermann (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen.

Herr Oehme, Sie sprechen in der Stellungnahme von einer Gesetzesinitiative bzw. einem einfachen Gesetz anstelle einer Verfassungsänderung. Welche Schwerpunkte sollte dieses Gesetz aus Ihrer Sicht haben? Sie schreiben weiterhin, dass dieses Gesetz nicht alleinstehend, sondern von weiteren notwendigen Maßnahmen flankiert sein sollte. Können Sie die aus Ihrer Sicht wichtigsten notwendigen Maßnahmen – das Portfolio ist wahrscheinlich sehr groß – auflisten?

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herr Professor Dr. Wessels, Sie sprechen von der Durchlässigkeit der Hochschulen. Neben der Durchlässigkeit in die eine Richtung – auch Herr Professor Dr. Ogorek hatte das angesprochen – geht es auch um die Durchlässigkeit in die andere Richtung. Bezüglich der hohen Zahl von Studienabbrechern: Inwieweit sind Hochschulen aufgestellt, Studienabbrecher bereits an der Hochschule zu adressieren und in eine berufliche Orientierung und Beratung hineinzubringen? Gibt es dazu Zahlen? Greifen Sie konkrete Maßnahmen auf, die an Hochschulen die Gleichwertigkeit ein Stück weit darstellen?

Klaus Vossemer (CDU): Wir beginnen in der zweiten Antwortrunde wieder mit Professor Shirvani.

Prof. Dr. Foroud Shirvani (Universität Bonn): Bezüglich der Rechtsnatur einer Staatszielbestimmung und der Frage, wer durch eine Staatszielbestimmung verpflichtet wird. In der Tat wird zunächst einmal der Gesetzgeber in die Pflicht genommen; Staatszielbestimmungen verpflichten aber auch die exekutive und judikative Gewalt, insbesondere die Verwaltung, sobald sie Ermessensentscheidungen trifft oder Abwägungsspielräume hat, aber auch die Gerichte als Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab.

Damit sind wir wieder bei dem Mehrwert: Staatszielbestimmungen können – insoweit haben die Länder natürlich Verfassungsautonomie – in die Landesverfassungen aufgenommen werden. Eine Verfassungsänderung, wie sie im Antrag in Art. 16 Abs. 3 vorgeschlagen wird, verstieße auch nicht gegen die Unabänderlichkeitsbestimmung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung in Art. 69. Dieser verfassungsrechtliche Teil ist eine Seite der Medaille.

Der verfassungspolitische Teil – Herr Ogorek hat von der Rechtspolitik gesprochen –, ist die andere Seite. Ich habe bei einer Recherche in andere Landesverfassungen hineingeschaut und bin in der brandenburgischen Verfassung, in der Verfassung von Rheinland-Pfalz und in der saarländischen Landesverfassung fündig geworden. In Art. 32 Abs. 3 der Verfassung von Brandenburg steht:

„Der Zugang zum Hochschulstudium steht allen offen, die die Hochschulreife besitzen.“

– Jetzt kommt der Satz:

„Der Erwerb der Hochschulreife durch Berufstätige und der Zugang zum Hochschulstudium ohne Hochschulreife sind zu erleichtern.“

Diese Art der Staatszielbestimmung betrifft die Durchlässigkeit vom beruflichen Bildungsweg in Richtung der Hochschule. Diese Norm ist interessanterweise nach der Wiedervereinigung in die Landesverfassung des Landes Brandenburg aufgenommen worden. Die Frage lautet – Sie hatten die Schweiz angesprochen und dass sie keine Probleme mit dem Thema „berufliche Bildung“ habe –: Ist der Anteil der Absolventen im Bereich der beruflichen Bildung in Brandenburg durch diese Vorschrift um so viel

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

besser als zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen? Ich habe mir in der Kürze der Zeit keine Statistik dazu angucken können, behaupte aber: wahrscheinlich nicht.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber kann das natürlich in die Verfassung aufnehmen, wenn er sich dazu entschließt. Es stehen ohnehin schon so viele Programmsätze und Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung, die eine mehr oder weniger ist nicht so entscheidend. Trotzdem: Verfassungen sind Rechtstexte; eine Verfassung ist kein Moralkodex oder Volksbuch, in dem alles Schöne und Gute drinsteht. Das sollte man als verfassungsändernder Gesetzgeber mit in Rechnung stellen.

Sie haben recht: Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse steht im Grundgesetz in Art. 72 Abs. 2, in dem es um die Frage der Gesetzgebungskompetenz geht. Diese Bestimmung steht in der Bundesverfassung – ich habe auch auf andere Bestimmungen hingewiesen, beispielsweise auf das Umweltstaatsziel – und ich sage auch nicht, dass derartige Bestimmungen in einer Verfassung völlig wirkungslos wären und überhaupt keine Rechtswirkungen entfalten würden.

Nur muss man sich zum Beispiel bezüglich des Umweltstaatsziels die Frage stellen: Hätte der Umweltschutz nicht auch ohne ausdrückliche Aufnahme in das Grundgesetz – sehen wir vom Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts ab – als Belang von besonderem Wert bzw. als verfassungsäquivalenter Belang zu einem stärkeren Umweltschutz auf legislative Ebene geführt? Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum besteht hinsichtlich der Aufnahme von Staatszielbestimmungen in die Verfassungen eher Zurückhaltung, wenn nicht gar Skepsis.

Zu der Frage, ob man den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess einfach akzeptieren oder ob eine Verfassung auch eine Förderungsfunktion haben sollte. Natürlich kann der Staat sich einmischen, indem er für bestimmte Programme oder für gesellschaftliches Engagement im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wirbt. Der Staat kann sich dafür einsetzen und sich auch in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen, aber er kann das auch ohne Verfassungsänderung. Eine Verfassung soll dem Gemeinwesen eine gewisse Stabilität geben und ist auf Kontinuität angewiesen. Nimmt man politische Programme bzw. programmatische Aussagen bzw. Ziele in die Verfassung auf, so konstitutionalisiert man letztlich den politischen Prozess.

Politische Programme – das ist eine allgemeine Aussage – unterliegen dem Wandel der Zeit. Sie müssen modifiziert und angepasst werden, manche politischen Programme müssen auch irgendwann aufgegeben werden, und gerade das wird erschwert, wenn politische Programme mit Verfassungsrang ausgestattet und letztlich juristisch zementiert werden. Damit verengt man den politischen Diskurs, also den Prozess der politischen Meinungsbildung. Daher sollte man auch diesen Aspekt bedenken, wenn man neue Programme bzw. programmatische Aussagen in die Landesverfassung aufnehmen will.

Andreas Oehme (Westdeutscher Handwerkskammertag): Anknüpfend an meinen Vorredner zum Thema „Programmatik bzw. politische Programme“: Die Gleichwertig-

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

keit von beruflicher und akademischer Bildung ist nichts, was wir uns in zehn Jahren neu überlegen werden und dann nur noch das eine oder das andere machen wollen.

Die Bildungssysteme fast aller Staaten auf der Welt weisen neben der normalen Schulbildung die akademische Bildung auf. Das Besondere der deutschsprachigen Länder ist ein vergleichbar starker eigener Zweig der beruflichen Bildung. Deswegen gab es auch die ganzen Diskussionen zu der Transparenz im europäischen Qualifikationsrahmen und in unserem deutschen Qualifikationsrahmen. Es lohnt sich, über ein solches Staatsziel zu diskutieren, was die Abgeordneten in diesem Kreis und in anderen Kreisen ja tun.

Zu der Frage von Herrn Zimmermann, warum wir in unserer Stellungnahme in Abgrenzung zur Verfassung auch ein einfaches Gesetz erwähnt haben. Wir wissen durch Gespräche mit den Fraktionen, dass unserer Wahrnehmung nach alle Fraktionen diese Gleichwertigkeit unterstützen, aber die Frage ist immer: Wie setzt man das um? Wir haben die im letzten Koalitionsvertrag angestrebte rechtliche Verankerung dieses Themas an verschiedenen Stellen deutlich begrüßt. Wenn sich die Abgeordneten nicht auf eine Verfassungsänderung einigen können, dann sind wir für ein einfaches Gesetz – wenn das aus juristischer Sicht der richtige Ausdruck ist, was ich nicht hundertprozentig weiß. Für uns ist eine wichtige Botschaft, dass wir diese rechtliche Verankerung unbedingt wollen und gesellschaftspolitisch brauchen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es zu wenig ist, diese Gleichwertigkeit nur zu fordern. Falls wir ein solches Gesetz machen, braucht es den einen oder anderen Ansatz, mit dem beispielsweise ein Gremium XY geschaffen wird, das regelmäßig ausgewertet, ob das aktuelle politische Handeln darauf hinwirkt oder ob vielleicht Änderung nötig sind. Wir brauchen Andockpunkte, wie wir das Thema weiterverfolgen. Zu flankierenden Maßnahmen, seien es Gesetze oder Fördermaßnahmen, gibt es viele Ansatzpunkte.

Ich habe eben schon das eine oder andere zum Thema „Exzellenz“ gesagt, und nun möchte ich auf das Thema „berufliche Orientierung“ eingehen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren seit 2012 sehr viel gemacht, um die berufliche Orientierung an Schulen anders zu verankern. Ich stehe auch sehr stark dahinter, beobachte aber, dass sich an bestimmten Stellen nur marginal etwas ändert. Deswegen wird das Ganze gerade weiterentwickelt.

Zum Beispiel werben Realschulen immer noch damit, wie gut sie sind, dass nur 7 % ihrer Absolventen nach dem Abschluss eine Ausbildung machen, während alle anderen zum Gymnasium weitergehen, damit sie studieren können. Von manchen Gymnasien wird uns gesagt: Mit euch als Wirtschaft bzw. als Handwerk reden wir gar nicht. Unsere Schülerinnen und Schüler gehen alle studieren, was sollen die sonst machen?

Ich gebe Herrn Professor Wessels recht: An den Hochschulen herrscht inzwischen eine andere Betrachtung vor, weil ganz viele mit der Berechtigung zum Studieren gar nicht studieren können oder wollen; sie sind Getriebene ihres sozialen Umfelds. Wir

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

müssen an der Stelle handeln, und das muss sich in der Orientierung an allen Schulformen auswirken. Da das noch nicht geschieht, ist auch das ein wichtiger Ansatz.

Viele in diesem Saal kennen das: Nordrhein-Westfalen hat ein AzubiTicket eingeführt und überlegt gerade, aufgrund des Deutschlandtickets das Wording „AzubiTicket“ abzuschaffen. Das ist ein riesiger Fehler. Es gibt ein Semesterticket, und für diejenigen in der beruflichen Ausbildung wurde ein Azubiticket geschaffen. Während andere Bundesländer das vergünstigen, ist die Lage hier im Moment – es wird noch verhandelt –, dass das Wording nicht mehr benötigt wird. Unsere Sorge ist, dass es abgeschafft wird.

Das Stichwort „Mobilität“ ist eben angesprochen worden. An den Hochschulen gibt es akademische Auslandsämter, die dafür sorgen, dass ein Großteil der Studierenden Auslandssemester absolviert. Diese Struktur gibt es in NRW für die berufliche Bildung nicht. Warum gibt es keine bei Körperschaften oder irgendwo anders angesiedelten beruflichen Auslandsämter, die Auszubildenden ermöglichen, Berufserfahrung im Ausland sammeln zu können? Seien es ganze Semester, nur vier Wochen oder wie auch immer – es passt von Beruf zu Beruf unterschiedlich.

Zum Thema „Bildungsinfrastruktur“. Wir wissen, dass vieles von der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften abhängt. Wenn wir auf schlecht ausgestattete Berufsschulen hinweisen, dann sagen Sie: „Ich zeige Ihnen die neueste und modernste, die sich nur erträumen können“, während die andere so ist, dass Sie sagen: „Ob ich da meinen Auszubildenden hinschicken will, weiß ich nicht.“ Berufsschulen und überbetriebliche Bildungszentren sind durchaus unterschiedlich aufgestellt. Wir müssen insgesamt auch an diese Punkte ran, wenn wir auf der einen Seite die akademische Bildung stärken wollen – ich bin völlig dafür, das ist total wichtig – und auf der anderen Seite gleichermaßen die berufliche Bildung.

Wir diskutieren hier über einen FDP-Antrag und kennen die Prozesse, wie Anträge der Opposition im Parlament am Ende verhandelt werden. Wir wollen diese Diskussion aber auch dann unbedingt fortführen und weiter über diese Themen sprechen, falls es jetzt nicht zu einer Verfassungsänderung kommt. Dann kann es auch eine gesetzliche Regelung werden.

Prof. Dr. Johannes Wessels (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW):

Zu Studienabbrechern und der schwierigen Frage, wie und ob wir die Zahlen eigentlich erfassen. Über die Richtigkeit jeder Zahl, die Sie nennen oder genannt bekommen, kann man trefflich streiten. Die größte Zahl der Studienabbrecher in den vergangenen Semestern sind sogenannte Ticketstudierende, die nie studienaktiv waren. Das muss man wissen.

Die nächste größere Zahl, die wir nicht erfassen können, weil die Statistik an den Ländergrenzen gewissermaßen haltmacht: Studiengangwechsler, die das Bundesland wechseln, sind in NRW formal alle Studienabbrecher.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die dritte Zahl macht mir große Sorgen: In besonders spezialisierten Feldern wie beispielsweise der Informatik, im Maschinenbau und ähnlich gelagerten Fächern werden Studierende vor Ende ihres Studiums mit richtig tollen Angeboten von der Wirtschaft abgeworben. Die Unternehmen sagen: Uns interessiert nicht, was du für einen Abschluss hast; wir kaufen dich ein. – Das sagt auch etwas über den heutigen Stellenwert dieser Abschlüsse aus.

Insofern braucht es große Vorsicht beim Umgang mit diesen Zahlen. Wir können schlicht nicht genau sagen, wie viele wirklich mit dem Studium aufhören.

Unsere größere Sorge ist, dass diejenigen in hochwertigen Studiengängen hinterher nicht in den Berufen arbeiten, für die sie eigentlich ausgebildet worden sind. Das betrifft insbesondere Medizinerinnen und Mediziner – das sind die teuersten Studiengänge – und in zunehmenden Maße Lehrerinnen und Lehrer. Das gibt wirklich Anlass zur Sorge.

Es wurde gefragt, wie wir sicherstellen, dass die Beratungsangebote geöffnet werden. Hierbei kann ich nur für unseren Hochschulstandort sprechen und nicht für alle. Wir haben sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gerade mit unserer lokalen Handwerkskammer und der IHK und versuchen klarzumachen, an welche Adressen man sich wenden muss, wenn man grundsätzlich daran zweifelt, ob das Studium das Richtige ist. Das machen wir auch in Kooperation mit der Fachhochschule, die ähnlich gelagerte Schwierigkeiten hat. Insofern muss man eine Gemeinschaft von Qualifizierten finden, wechselseitig darauf verweisen und keine Eitelkeiten pflegen.

Mein letzter Senf zu dem verfassungsrechtlichen Teil, zu dem ich in keiner Weise befugt bin, inhaltlich etwas zu sagen. Es geht um Meinungsbildung und um gesellschaftliche Akzeptanz, und es wird beklagt, dass das nicht besser funktioniert. Wo ist der Nährboden für gesellschaftliche Akzeptanz? Im Zuhause, das heißt: Offensichtlich ist das Wertesystem im Zuhause, egal wo es ist, so verschoben, dass die Wertschätzung für einen Tischler nicht die gleiche ist wie die für einen Arzt.

Wer kann das richten? Wenn es die Familie nicht kann, wird immer wieder auf die Schule verwiesen. Welche Berufsgruppe aus dem akademischen Wesen genießt die schlechteste gesellschaftliche Akzeptanz? Das sind im Moment Lehrerinnen und Lehrer. Wenn wir also an dem Stellenwert und dem Aufgabenprofil, was wir mittlerweile allen Lehrerinnen und Lehrern zumuten, etwas tun wollen, dann müssen wir an dieser Stelle für Akzeptanz sorgen, sonst kann man sich jede Verfassungsänderung schenken. Es wird zu nichts führen, wenn keiner damit beauftragt ist, diese Akzeptanz bei Heranwachsenden, über die wir die ganze Zeit reden, sicherzustellen. Das ist der eine Lackmestest.

Ich bin qua Amt Mitglied des Aufsichtsrats eines größeren Klinikums. Der andere Lackmestest betrifft die Frage, warum wir im Moment so etwas wie die Akademisierung der Pflege vornehmen. Es gibt einen klitzekleinen Bereich, in dem das sinnvoll ist, und zwar bei Study Nurses, die wissenschaftsunterstützend arbeiten sollen. Wenn wir uns

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ehrlich machen tun wir das aber vordergründig, um denen mehr bezahlen zu können. Das können wir auch anders lösen.

Prof. Dr. Markus Ogorek (Universität zu Köln): Herr Wolf, wir bewegen uns jedenfalls teilweise an der Grenze der Landesgesetzgebungskompetenzen. Dem Bund stehen beispielsweise in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 mit dem Recht der Wirtschaft oder in Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 mit dem Recht der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen zu. Das werden wir respektieren müssen; bezüglich der Einzelheiten verweise ich noch einmal auf Herrn Gusy. Teilweise hat der Bund auch Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz gemacht, etwa durch den Erlass des Berufsbildungsgesetzes oder den Erlass des Hochschulrahmengesetzes, das die Hochschulzulassung und die Abschlüsse betrifft.

Trotzdem muss man als Landesgesetzgeber oder als Landesverfassungsgeber nicht sonderlich besorgt sein. Natürlich ist auch diese neue Regelung, so sie denn zustande kommt, im Lichte der Bundesverfassung auszulegen, also restriktiv was die Berufsausbildung anbelangt und weniger restriktiv was die schulische Ausbildung und die hochschulische Ausbildung anbelangt, weil da die Länderkompetenzen weiter sind. Ich sage nicht, dass man den schwarzen Peter weitergibt, aber man gibt den schwarzen Peter weiter.

Zum Lackmустest kommt es eigentlich erst, wenn man konkrete Einzelmaßnahmen ergreifen will. Da muss man sich natürlich genau die Frage stellen: Ist das noch unser Beritt oder werden wir übergriffig und regeln etwas bzw. entscheiden etwas exekutiv, das eigentlich in den Verantwortungsbereich des Bundes gehört? Ich hätte einen gewissen Mut zur Regelung und würde auch auf die Juristen vertrauen, die die Norm im Wege der Auslegung schon auf ein bundesstaatlich unbedenkliches Maß, was den Anwendungsbereich anbelangt, zurückführen werden.

Herr Wedel fragte, ob es schlimm sei, falls nicht alles auf einmal „abgegriffen“ werde. Nein, das ist nicht schlimm; ein Schritt in die richtige Richtung ist besser als kein Schritt in die richtige Richtung. Auch wenn man noch nicht zum Ziel kommt und uns allen klar ist, dass auch diese Regelung vielleicht in dem Sinne unvollkommen ist, dass die Arbeit damit nicht getan ist, so spricht sie doch einen Handlungsauftrag – wie Herr Professor Shirvani gerade zu Recht gesagt hat – nicht nur an den Gesetzgeber, sondern auch an die Exekutive und die Rechtsprechung aus. Daher macht das durchaus Sinn.

Herr Shirvani hat auf die Regelungen in anderen Ländern verwiesen und insbesondere auf Brandenburg Bezug genommen. Dazu etwas salopp: Wir sind hier nicht in Potsdam, sondern wir sprechen über die nordrhein-westfälische Verfassung. Was die Damen und Herren in Brandenburg aus ihrer eigenen Verfassung machen, können wir zur Kenntnis nehmen. Vielleicht machen wir als Nordrhein-Westfalen es aber besser; das ist jedenfalls meine Hoffnung.

Natürlich ist richtig – auch da gebe ich Herrn Shirvani recht –: Die Verfassung ist auch ein Gesetz, allerdings ist die Verfassung nicht das Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz, sondern die Verfassung ist die Verfassung ist

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die Verfassung. Das heißt: Die Verfassung ist nicht nur ein Gesetz, also jedenfalls nicht für mich. Die Verfassung ist für mich auch und insbesondere Politik in einem anderen Aggregatzustand. Die Verfassung ist ein Living Document, und es ist erlösend und befreiend, wenn wir bzw. Sie Themen aus der Gesellschaft aufgreifen. Es ist doch Ihre Aufgabe, die Aufgabe des Gesetzgebers, gegenüber Entwicklungen im wirklichen Leben nicht blind zu sein.

Das wäre für mich nicht der zentrale Gesichtspunkt, aber ich gebe Herrn Shirvani recht: Man muss aufpassen, dass kein Normenfriedhof entsteht. Bis vor Kurzem stand in Hessen noch die Todesstrafe in der Verfassung; ob das wirklich sein muss? Vielleicht gibt man sich gleichzeitig die Aufgabe, die Verfassung einer Revision zu unterziehen. Das würde ich begrüßen und stünde dafür gerne zur Verfügung.

Zu der Frage: Wie ist das eigentlich mit den Universitäten? Fakt ist – da muss ich Herrn Wessels völlig recht geben –: Natürlich brauchen auch die Universitäten gute Leute. Ziel der Regelung kann nicht sein, dass die Besten, die Begabtesten, die Klügsten, die Motiviertesten und die Fleißigsten abwandern und uns links liegen lassen.

Und auch da gebe ich Herrn Wessels recht: Die Arbeit muss natürlich auch und insbesondere bei den Eltern geleistet werden, weil die im Zweifel – ich weiß das, weil ich lange an einer privaten Hochschule tätig war – ganz enormen Einfluss auf den Bildungsgang ihrer Kinder nehmen. Jeder Lehrer wird Ihnen bestätigen können, dass nicht die Kinder, sondern die Eltern das Problem sind. Das erlebe ich an der Uni mittlerweile genauso. Als ich noch Hochschulpräsident war, riefen mich Eltern an. Ich war völlig perplex; Herr Wessels nickt, man erlebt so etwas also auch an öffentlichen Unis.

Das zeigt aber wieder nur, dass diese Regelung auf Umsetzung angewiesen ist. Das werden wir, und damit meine ich Sie, schon leisten können. Ich habe großes Vertrauen in Sie, dass Sie das packen. Trauen Sie sich das bitte auch selbst zu.

Vorsitzender Klaus Vossemer (HPA): Herr Trefzger, auch wenn Sie in der Frageunde nicht direkt angesprochen worden sind, haben Sie selbstverständlich die Gelegenheit, sich noch einmal zu äußern.

Wolfgang Trefzger (Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Der Deutsche Qualifikationsrahmen ist eingeführt worden, um unterschiedliche Qualifikationen transparenter zu machen. Ich habe vorhin das von mir aufgebaute Projekt „Ausbildungsbotschafter“ erwähnt. Laut dem ersten Zuwendungsbescheid mussten die Koordinatoren, die die Ausbildungsbotschafter für ihre Einsätze geschult haben, ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium haben. Laut dem nächsten Zuwendungsbescheid konnten wir jemanden nach DQR 6 einstellen, also Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium oder einer Qualifikation wie dem Fachwirt oder Meister über die berufliche Weiterbildung. Wir haben dadurch tolle Leute eingestellt, die selbst über die duale Ausbildung den Meister oder den Fachwirt gemacht haben und exzellente Arbeit geleistet haben.

Hauptausschuss (18.)

19.10.2023

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (35.)

ha

Ausschuss für Schule und Bildung (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Projekt ist von der Landesförderung an die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks gegangen und wurde dann über den Bund geführt. Die hatten diesen Passus nicht drin, sodass Leute, die exzellente Arbeit geleistet haben, riesige Probleme hatten, übernommen zu werden und weiter in dem Projekt arbeiten zu können. Mit einer Regelung kann man also schon einiges bewirken.

Zum Thema „Gleichwertigkeit“. In NRW werden Grundschullehrer jetzt nach A13 besoldet. Das finden wir gut; alle Maßnahmen und jede Finanzierung im Bereich „Bildung“ zahlen sich aus. Vergleicht man das aber mit einem Berufsschullehrer bzw. einem Werkstattlehrer mit Meisterausbildung, der nach A9 besoldet wird – wo ist da die Wertschätzung? Zwischen A9 und A13 liegen doch einige Besoldungsgruppen. Ich komme ursprünglich aus Baden-Württemberg; dort wird der Werkstattlehrer nach A10 besoldet und die Grundschullehrerin aktuell noch nach A12. Das Gesetz ist wichtig und gut für uns, um Wertschätzung zu bekommen, allerdings müssen hierfür natürlich auch unterschiedliche Maßnahmen folgen bzw. durchgeführt werden.

Bezüglich der Wertschätzung sind gerade auch die Eltern angesprochen worden. Wir alle müssen grundsätzlich daran arbeiten, wie Eltern über die berufliche Bildung sprechen und auch, wie im Journalismus über sie berichtet wird. Ein Beispiel: Im Projekt „Ausbildungsbotschafter“ haben wir im Rahmen von Elternabenden die Karrieremöglichkeiten und die duale Ausbildung vorgestellt. Ein Ausbildungsbotschafter hat mit einer Mutter und ihrem Sohn gesprochen, was er in der Ausbildung machen würde usw., wobei nur die Mutter Fragen gestellt hat. Am Schluss hat sie gesagt: „Mein Sohn geht eh studieren“, woraufhin der Ausbildungsbotschafter die Mutter gefragt hat: „Und was will Ihr Sohn?“. Und darauf konnte sie keine Antwort geben.

Wir müssen schon frühzeitig auf die Talente eingehen und fragen: „Was könnt ihr machen?“, und nicht schauen, was die Gesellschaft vorschreibt. Die Schüler müssen nach ihren Talenten über ihre Berufswahl entscheiden und dann auch ihren Weg gehen, der gleichwertig und anerkannt ist und Wertschätzung erfährt. Dafür brauchen wir eine gesetzliche Regelung, aber auch Maßnahmen, die die gesetzliche Regelung umsetzen können.

Vorsitzender Klaus Vossemer (HPA): Weitere Wortmeldungen aus den Reihen der Abgeordneten sehe ich nicht. – Wir sind am Ende unserer heutigen Anhörung angelangt.

Ich darf mich nochmals sehr herzlich bei den Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und für Ihre Bereitschaft, in der Anhörung nochmals Rede und Antwort zu stehen, bedanken. Das alles wird im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Ich schließe die Sitzung und wünsche allen Beteiligten einen guten Nachhauseweg.

gez. Klaus Vossemer
Vorsitzender (HPA)

Anlage

08.11.2023/09.11.2023

